



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 2. Mai 2012**

**Nummer 17**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg .....	614
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Anpassung von Erstattungspauschalen .....	620
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern zu Kommunalkrediten für rentierliche Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung/Energieeffizienz und Erneuerbare Energien .....	620
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Erweiterung einer bestehenden Anlage durch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks .....	621
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	622

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat die der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (seit 01.01.2012 Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)) erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Berlin-Schönefeld vom 20. September 1990 (eingetragen im Luftfahrtregister für Flugplätze des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Nr. 004) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. April 2011 gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 LuftVG<sup>1</sup> i. V. m. §§ 38 ff LuftVZO<sup>2</sup> auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) vom 13. August 2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld i. d. F. der 22. Planänderung vom 10. Februar 2012 und des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I Genehmigung

Gemäß § 6 des LuftVG<sup>3</sup> wird der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

#### II Bezeichnung

Mit Inbetriebnahme der Südbahn gilt folgende Bezeichnung:

Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg

#### III Lage und Gelände

Der Flughafen liegt im Land Brandenburg in der Gemeinde Schönefeld, 20 km (10,8 NM) südöstlich des Zentrums von Berlin.

Die Grenzen und die Anlagen des Flughafens ergeben sich aus der Flugplatzkarte\* im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Genehmigung ist.

#### IV Klassifizierung

Nach Anhang 14, Band 1, Abschnitt 1.7 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chikagoer Abkommen) vom 07. Dezember 1944 (ICAO Anhang 14): Codezahl (Code Number) 4, Codebuchstabe (Code Letter) F.

#### V Bezugspunkte

##### 1 Flughafenbezugspunkt

- a) geografische Lage (System ETRS 89):  
 Breite 52° 21' 44,089" N  
 Länge 13° 30' 02,423" E  
 UTM Zone 33 (ETRS89):  
 Nordwert/  
 Hochwert 5 802 387,52 m  
 Ostwert/  
 Rechtswert 3 397 906,24 m
- b) Höhe über NHN (DHHN92): 47,00 m

##### 2 Bezugspunkte der Start- und Landebahnen

###### 2.1 Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn)

- a) geografische Lage (System ETRS 89):  
 Breite 52° 22' 21,222" N  
 Länge 13° 30' 20,011" E  
 UTM Zone 33 (ETRS89):  
 Nordwert/  
 Hochwert 5 803 527,84 m  
 Ostwert/  
 Rechtswert 3 398 262,58 m
- b) Höhe über NHN (DHHN92): 44,73 m

###### 2.2 Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn)

- a) geografische Lage (System ETRS 89):  
 Breite 52° 21' 06,956" N  
 Länge 13° 29' 44,844" E  
 UTM Zone 33 (ETRS89):  
 Nordwert/  
 Hochwert 5 801 274,20 m  
 Ostwert/  
 Rechtswert 3 397 549,89 m
- b) Höhe über NHN (DHHN92): 45,80 m

##### 3 Hubschrauberlandeplatz

- a) UTM Zone 33 (ETRS89):  
 Nordwert/  
 Hochwert 5 804 496,50 m  
 Ostwert/  
 Rechtswert 3 399 364,00 m
- b) Höhe über NHN (DHHN92): 46,50 m

#### VI Flugbetriebsflächen

##### 1 Start- und Landebahnen

###### 1.1 Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn)

- a) Richtung (ETRS89): 68,8047° rwN  
 b) Länge: 3600 m  
 c) Breite (ohne Schultern): 45 m

<sup>1</sup> I. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126).

<sup>2</sup> I. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2011 (BGBl. I S. 317).

<sup>3</sup> I. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126).

\* Die Flugplatzkarte wird im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht.

- d) Verfügbare Längen:
- |      |     |        |
|------|-----|--------|
| TORA | 07L | 3600 m |
| TODA | 07L | 3660 m |
| ASDA | 07L | 3600 m |
| LDA  | 07L | 3300 m |
| TORA | 25R | 3600 m |
| TODA | 25R | 3660 m |
| ASDA | 25R | 3600 m |
| LDA  | 25R | 3300 m |
- e) Belag: Hartbelag

**1.2 Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn)**

- a) Richtung (ETRS89): 68,7917° rwN  
 b) Länge: 4000 m  
 c) Breite (ohne Schultern): 60 m  
 d) Verfügbare Längen:
- |      |     |        |
|------|-----|--------|
| TORA | 07R | 4000 m |
| TODA | 07R | 4060 m |
| ASDA | 07R | 4000 m |
| LDA  | 07R | 4000 m |
| TORA | 25L | 4000 m |
| TODA | 25L | 4060 m |
| ASDA | 25L | 4000 m |
| LDA  | 25L | 4000 m |
- e) Belag: Hartbelag

**2 Rollbahnen**

- a) Richtung und Lage:

Die Richtung und Lage der Rollbahnen sowie zugehöriger Aufstellflächen und Überholflächen ergibt sich aus der Flugplatzkarte\*, die Teil dieser Genehmigung ist.

- b) Belag: Hartbelag

**2.1 Rollbahnen K1, K3, J und G von K1 bis Vorfeld 1**

Breite (ohne Schultern): 22,5 m

**2.2 Rollbahnen K4 und K5**

Breite (ohne Schultern): 25 m

**2.3 Rollbahnen A, B, C, D, H, K2, K6, L1 bis L10, M1 bis M10 und G von Vorfeld 1 bis K5**

Breite (ohne Schultern): 30 m

**3 Vorfelder**

Lage und Größe ergeben sich aus der Flugplatzkarte\*, die Teil dieser Genehmigung ist.

**4 Hubschrauberlandeplatz**

Die Lage ergibt sich aus der Flugplatzkarte\*, die Teil dieser Genehmigung ist.

**VII Bauschutzbereich (Ausbauplan), Sicherheitsflächen (§ 12 LuftVG)**

Für den Verkehrsflughafen ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG festgesetzt.

Die Länge der Sicherheitsfläche an den Enden der Start- und Landeflächen beträgt jeweils 1 000 m.

Die Bereiche, in denen die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), sind aus dem Übersichtsplan\*\* Plan-Nr. L1.1-1-Ae1 (Stand 15.03.2011) ersichtlich, der Bestandteil dieser Genehmigung ist.

**VIII Benutzbarkeit**

Der Flughafen ist für Luftfahrzeuge aller Art für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) und nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) genehmigt, soweit die flugbetrieblichen Anforderungen der Luftfahrzeuge eine Nutzung zulassen und die Flugbetriebsbeschränkungen eingehalten werden.

**IX Verwendungszweck**

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughafen).

**X Betriebspflicht**

Für den Flughafen besteht aufgrund des § 45 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung Betriebspflicht.

**XI Flugbetriebliche Regelungen**

Ab Inbetriebnahme der planfestgestellten neuen Südbahn unterliegt der Flugbetrieb folgenden Einschränkungen:

1. In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.
2. In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.
3. Von den unter Nr. 1) und 2) genannten Regelungen sind ausgenommen:
  - a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,

\* Die Flugplatzkarte wird im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht.

\*\* Der Übersichtsplan wird im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht.

- b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag eingesetzt werden,
- c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.
4. Von den unter Nr. 1) genannten Regelungen sind ausgenommen:
- a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,
- b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,
- c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,
- d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.
5. In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.
6. An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.
7. Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten in der Umgebung des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem A-bewerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen. Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
9. Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in A II 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt A II 5.1.1 Nr. 4) a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:
- a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.
- b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.
- c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden.
- d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nacht-

verkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.

- e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.
- f) Die geplante Nachtverkehrszahl und die tatsächliche Nachtverkehrszahl der letzten Flugplanperiode einschließlich einer Flugbewegungsstatistik für die maßgeblichen Zeitscheiben sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln, die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht. Der Aufbau und Inhalt der Flugbewegungsstatistik sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
10. Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringst mögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.
11. Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den vorgenannten flugbetrieblichen Regelungen zulassen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind gegebenenfalls zu richten an:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
 Örtliche Luftaufsicht BER/EDDB  
 Flughafen  
 12521 Berlin  
 Telefon.: 030 60 91-78201 oder -78202  
 Telefax: 030 60 91-78203

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Luftverkehrsgesellschaft oder des Luftfahrzeughalters,
- Abflug- oder Bestimmungsflugplatz,
- Funkrufzeichen des Luftfahrzeugs,
- Baumuster, Baujahr und Lärmzeugnis gemäß § 11c Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) des Luftfahrzeugs,
- Zeitpunkt des Starts oder der Landung, für den die Ausnahme erbeten wird.

In den Sperrzeiten von der Flugverkehrskontrollstelle erteilte Freigaben beinhalten nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde.

Die Flugverkehrskontrollstelle übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Nacht-

landungen innerhalb der Sperrzeiten; die aus Sicherheitsgründen erteilten Freigaben durch die Flugverkehrskontrollstelle enthält daher noch keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Nachtlandung. Bei einer von der Genehmigungsbehörde nicht genehmigten verspäteten bzw. verfrühten Landung hat sich der Pilot unmittelbar nach der Landung zur Luftaufsicht zu begeben und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.

## XII Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. **Vorgabenkonformität:** Bei der Anlegung und Betrieb des Flughafens sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chikagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 in der jeweils gültigen Fassung (ICAO Annex 14) zu beachten, soweit nicht deutsche Vorschriften entgegenstehen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. **Befeuerungen und Markierungen:** Die Flugbetriebsflächen sind entsprechend den internationalen und nationalen Anforderungen zu markieren und zu befeuern. Die Start- und Landebahnen sind mit Anflugbefeuerungen und optischen Präzisions-Gleitwegführungen auszustatten.
3. **Schwelle:** Die Landeswellen sind bodengleich zu vermarken.
4. **Flugplatzakte:** Die Genehmigung, Änderungsgenehmigungen und auf den Flugplatz bezogenen Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
5. **Flughafenhandbuch:** Der Flughafen hat ein unter den Gesichtspunkten der neuen infrastrukturellen und betrieblichen Anforderungen aktualisiertes Flughafenhandbuch (Aerodrome Manual) gem. § 45a LuftVZO i. V. m. den relevanten Vorgaben der ICAO vorzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dieses Flughafenhandbuch hat als zentrale Dokumentation des Flughafens in geeigneter Weise mindestens, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgeführten Inhalte, Handbücher, Dokumente, Betriebsanweisungen, Betriebsvereinbarungen und sonstige externe und interne Vorgaben zu integrieren bzw. zu umklammern.
  - a) Flughafenbenutzungsordnung gem. § 43 LuftVZO.
  - b) Handbuch Sicherheitsmanagement
  - c) Vorfelddordnung
  - d) Betriebskonzept zu Verhütung von Vogelschlägen, u. a. Tiergefahren (ICAO Annex 14: wildlife hazard management system)
  - e) Flughafen-Instandhaltungskonzepte
  - f) Flughafen-Notfallplan
  - g) Brandschutz-, Feuerlösch- und Rettungsordnung
  - h) Verkehrs- und Zulassungsregeln für das Flughafengelände (Regelung für den Betrieb auf den Vorfelddflächen und den flughafeneigenen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen)

- i) Winterdienstordnung
- j) Betriebsvereinbarungen (z. B. Flugsicherungsdienstleistungsunternehmen, Vorfeldkontrolle)
- k) Allwetterflugordnung
- l) Funkordnung
- m) Regelungen zur Luftsicherheit

Die entsprechenden Konzepte und Planungen zu Inhalt und Führung des Flughafenhandbuchs sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Änderungen und Erweiterungen der genannten Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen und soweit dies erforderlich ist, zur Genehmigung vorzulegen.

6. **Safety Management System (SMS):** Das Flughafenunternehmen hat sein unternehmenseigenes Sicherheitsmanagementsystem als zentrales Instrument zur Sicherung der flugbetrieblichen Sicherheit zu betreiben (ICAO Anhang 14, § 45b LuftVZO). Das Handbuch zum SMS ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Das Flughafenunternehmen hat sicherzustellen, dass neben den am Flughafen zuständigen Mitarbeitern wie dem Beauftragten für das Sicherheitsmanagementsystem auch die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Vorfälle, Unfälle und sonstigen Ereignisse oder Abweichungen vom normalen Betriebsablauf informiert wird, die Einfluss auf die flugbetriebliche Sicherheit hatten oder wo ein solcher Einfluss nicht ausgeschlossen werden kann bzw. werden konnte. Dafür hat das Flughafenunternehmen in geeigneter Weise eine zentrale Erfassung und unmittelbare Verteilung solcher Informationen - auch an die Genehmigungsbehörde - zu gewährleisten. Der Zugang ist für alle Mitarbeiter und am Flughafen tätige Personen in einfach zugänglicher Weise sicherzustellen; dabei ist zu beachten, dass u. a. auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen gesichert ist.

Die gesetzliche Verpflichtung des Flughafenunternehmens gem. §§ 5 und 5b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleibt davon unberührt.

7. **Luftsicherheit:** Das Flughafenunternehmen hat einen entsprechenden Sicherheitsplan (§ 8 Abs.1 S. 2 LuftSiG<sup>4</sup>) vorzuhalten. Dieser hat eine entsprechende Ausweisordnung zu beinhalten.
8. **Rettungs- und Feuerlöschwesen:** Zur Gewährleistung von Brandschutz und das Rettungswesen für den Luftverkehr müssen die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Flughafen vorhanden bzw. getroffen sein. Der Mindestumfang der Löschmittelmengen, Rettungsgeräte und des Personals richtet sich nach den internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP), entsprechend Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14. Der Flughafennotfallplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Zur Sicherstellung einer schnellen Rettung von Flugzeuginsassen in Flugzeugen mit ICAO Code Letter E und F ist entsprechendes Rettungsgerät in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

9. **Technische Ausstattung:** Auf dem Flughafen sind die zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig, auf dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und in ausreichendem Umfang vorrätig zu halten und zu betreiben (§ 45 Abs.1 S. 1 LuftVZO). Entsprechende Überwachungs- und Wartungskonzepte sind zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
10. **Versicherung:** Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von 1,3 Mrd. € pauschal je Schadensfall nachzuweisen. Über Änderungen der Versicherung ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
11. **Änderungsanzeigen:** Das Flughafenunternehmen hat jedwede Änderungen in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Vertretungsberechtigung, Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnisse) wie auch Änderungen bei relevanten personellen Zuständigkeiten (z. B. Verkehrsleiter, Beauftragter für Sicherheitsmanagement, §§ 45 Abs. 4, 45 c Abs. 1 LuftVZO) der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
12. **Flugvorbereitungen:** Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitungen müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Dort müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:
- a) Luftfahrerkarte ICAO 1 : 500 000,
  - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band I, II und III,
  - c) Nachrichten für Luftfahrer.
13. **Flugwetterberatung:** Es sind die notwendigen organisatorischen, baulichen und technischen Voraussetzungen für eine fachgerechte Flugwetterberatung zu schaffen. Zwischen Flughafenunternehmer und Deutschem Wetterdienst (DWD) sind dazu gemäß den Richtlinien zur „Durchführung meteorologischer Dienste an Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen für Regionalluftverkehre mit Flugplatzkontrolldienst sowie an unkontrollierten Flugplätzen mit Luftraum F“ des DWD und den „Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb“ des BMVBS Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flugplatz-Wetterdaten zu treffen.
14. **Gefahren von Tieren:** In Absprache mit dem Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V. hat der Flughafenunternehmer ein mehrjähriges Radar-Vogelzug-Beobachtungsprogramm für den Nahbereich des Flughafens durchzuführen. Sofern es sich aufgrund der Ergebnisse des Beobachtungsprogramms als notwendig erweist, hat der Flughafenunternehmer zur dauerhaften Durchführung routinemäßiger Vogelbeobachtungen ein „Vogelzug-Radar“ zu installieren und ein raumbezogenes Warn- und Vorhersageverfahren zu entwickeln.

In Anlehnung an die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen für die Tätigkeit der Vogelschlagbeauftragten und der Bird Control an Verkehrsflughäfen“ hat der Flughafenunternehmer einen Vogelschlag-

<sup>4</sup> Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2424)

beauftragten zu bestellen und eine entsprechende „Bird Control“ einzurichten. Die Tätigkeit des Vogelschlagbeauftragten und der „Bird Control“ orientiert sich an den o. g. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen. Die fachliche Qualifikation des Vogelschlagbeauftragten orientiert sich an den gemeinsamen „Qualifikationsanforderungen an Vogelschlagbeauftragte Internationaler Verkehrsflughäfen“ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V.

Seitens des Flughafenunternehmers ist eine detaillierte Vogelschlagstatistik zu führen. Anhand der Statistik ist ein jährlicher Vogelschlagbericht zu erstellen. Aus der Statistik und dem Vogelschlagbericht sind seitens des Flughafenunternehmers geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos abzuleiten. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen ist in der jährlichen Fortschreibung des Vogelschlagberichtes zu bewerten. Der jährliche Vogelschlagbericht ist der Flughafengenehmigungsbehörde jeweils bis zum 30.06. vorzulegen.

15. **Fluglärmüberwachung:** Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19a LuftVG ist nach Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Flughafengenehmigungsbehörde entsprechend DIN 45643 neu zu konzipieren und durch zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Flugdaten und Geräuschmessdaten müssen verknüpft werden können.

Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen hinsichtlich ihrer Einordnung innerhalb der hier getroffenen Regelungen möglich ist.

16. **Luftreinhaltung:**

- Überwachung der Luftgüte auf dem Flughafen  
Spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn 07R/25L ist im Flughafenbereich eine Messstelle zur Erfassung der Immissionen zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Der Standort ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Das Messprogramm muss die kontinuierliche Erfassung der Komponenten Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) sowie Stickstoffmonoxid (NO) zur Ermittlung von NO<sub>x</sub> und die diskontinuierliche Erfassung der Komponenten Benzol als Leitkomponente der BTEX sowie PM<sub>10</sub>, Benz(a)pyren als Leitsubstanz der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) und Ruß ermöglichen. Die Messverfahren und die Ergebnisdarstellung müssen den einschlägigen Richtlinien genügen und sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens jährlich der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu übergeben.

- Schutz vor Luftschadstoffen

Sobald die Gesamtzahl der Flugbewegungen 300 000 pro Jahr in drei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, ist eine mobile Messeinrichtung vorzuhalten, mit der zeitlich

befristete Messungen an Belastungsschwerpunkten in der Umgebung des Flughafens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durchzuführen sind. Die mobile Messeinrichtung soll die gleichen Komponenten wie die stationäre Messstelle erfassen. Der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden sind die Ergebnisse der Messungen schriftlich zu übergeben.

17. **Immissionsschutzbericht:** Der Flughafenunternehmer erstellt mindestens jährlich einen Immissionsschutzbericht, der die Fluglärmbelastungen, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, die Geruchsbelastungen und die Auswirkungen von Wirbelschleppen in der Umgebung des Flughafens sowie die Emissionen von Luftschadstoffen am Flughafen darstellt. Der Bericht ist im 1. Quartal des Folgejahres der Luftfahrtbehörde und den Immissionsschutzbehörden vorzulegen.
18. **Flughafenanlage und -betrieb für Aufgaben des Bundes:**

Bei Anlage und Änderung von Flugbetriebsflächen sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14, einzuhalten, insbesondere sind die Oberflächen der Schultern so zu gestalten, dass keine Gefährdungen durch Erosionen entstehen, Gefährdungen durch unterschiedliche Tragfähigkeiten von Bahn, Schulter und Streifen sind zu minimieren, Einbauten und die start- und landebahn-nahen Übergänge zu Rollbahnschultern in Streifen sind anzurampen, bei der Ausweisung von Standplätzen und Rollgassen ist auf die erforderlichen Sicherheitsabstände und Mindestbreiten zu achten.

Der bei Großereignissen des Bundes entstehende zusätzliche Bedarf an weiteren Luftfahrzeugabstellflächen ist von der FBB, soweit eine Verfügbarkeit gegeben ist, bereitzustellen.

Die funktionsgerechte Unterbringung der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation, GA) im Norden des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg ist zu gewährleisten.

Die Hindernisfreiheit der meteorologischen Messtechnik an der nördlichen Start- und Landebahn ist in jedem Fall, auch während der Bauarbeiten, zu gewährleisten. Die Mindestentfernung von Hindernissen muss der zehn- bis fünfzehnfachen Höhe des jeweiligen Hindernisses entsprechen.

Rechtzeitig vor Beseitigung vorhandener Flugbetriebsflächen sind für den neuen Standort des Hubschrauberlandeplatzes, der bereits Bestandteil der Anlage 1 (Geländennutzungs- und Funktionsplan) des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 ist, die entsprechenden Unterlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL I 36/06) der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

Die derzeit auf der Flugbetriebsfläche (ehemalige Start- und Landebahn Nord) vorhandene Position für Triebwerksprobeläufe ist vor der künftigen Nutzung der Fläche als Rollbahn gemäß dem in Abschnitt A I Nr. 1) festgestellten Plan der 20. Änderung des PFB vom 15. September 2011 zu verlagern.

Den zuständigen Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden ist jederzeit Zugang zu den vom Bund (Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung) genutzten Flugbetriebsflächen zu gewährleisten.

### XIII Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie die Änderung oder Ergänzung der Auflagen oder die Festlegung weiterer Auflagen, etwa zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Erhaltung und Verbesserung der flugbetrieblichen Sicherheit, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für Anordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

### XIV Hinweise

- Militärflüge im Sinne des Abschnitts A II 5.1.1 Nr. 3 c) des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 sind nur Flüge von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und von Gastluftfahrzeugen der Regierungen oder militärischer Einrichtungen anderer Staaten. (Prozessklärung MIL vom 20. September 2011 in den Verfahren BVerwG 4 A 4000.10.4 A 4001.10)
- Im Übrigen wird auf die verfügbaren Regelungen und Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der letzten Änderung verwiesen, die weiterhin gelten.

Potsdam, 27. März 2012

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Bayr

### Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
Vom 16. April 2012

#### I.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2012

(GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist, werden die Erstattungspauschalen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

1. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 228 Euro.
2. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 2 beträgt 7 480 Euro.
3. Die jährliche Pauschale pro Personalstelle nach Anlage 1 beträgt 49 984 Euro.
4. Die jährliche Pauschale für die zusätzliche Personalstelle nach Anlage 2 Nummer 1 beträgt 49 984 Euro.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anpassung der Erstattungspauschalen vom 23. Mai 2011 (ABl. S. 1043) außer Kraft.

**Gemeinsamer Erlass  
des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
und des Ministeriums des Innern  
zu Kommunalkrediten für rentierliche Maßnahmen  
in den Bereichen Energieeinsparung/  
Energieeffizienz und Erneuerbare Energien**

Vom 17. April 2012

Die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg strebt eine Senkung des Endenergieverbrauchs um 23 Prozent und einen Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 40 Prozent an. Um diese Ziele zu erreichen, soll kommunales Engagement unterstützt werden.

Wiederholt hat die Agentur für Erneuerbare Energien Brandenburg als das führende Bundesland für Erneuerbare Energien mit dem „Leitstern“ ausgezeichnet. Diesen Vorsprung möchten wir weiter ausbauen und auch Kommunen des Landes Brandenburg auffordern, verstärkt in Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen sowie beim Einsatz der Erneuerbaren Energien zu investieren.

Sollte die jeweilige Kommune hierfür über keine oder keine ausreichenden Eigenmittel verfügen, wäre die Aufnahme von Investitionskrediten denkbar.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dies grundsätzlich auch für Kommunen mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept und Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung gelten kann. Da der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung beziehungsweise die einzelne Kreditaufnahme während der vorläufigen Haushaltsführung der Genehmigung bedarf, sollte die Kommunalaufsichtsbehörde im Vorfeld einbezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer Kreditaufnahme setzt grundsätzlich eine geordnete Haushaltswirtschaft voraus. Konkret sieht der Rund-erlass des Ministeriums des Innern Nr. 7/2003 vom 1. August 2003 zum Kreditwesen der Kommunen unter Nummer 1.3.4

Ausnahmen vor, wonach auch bei einer dauernden Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde unter besonderen Umständen eine Genehmigung der Kredite ermöglicht wird, und zwar bei einer uneingeschränkten Rentierlichkeit der Investitionsmaßnahme. Dies bedeutet, dass nicht nur der Schuldendienst, sondern auch alle Folgekosten aus der Betreibung und Bewirtschaftung abgedeckt werden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Eine Kreditaufnahme ist in diesen Fällen nur für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen möglich.

Damit haben auch Kommunen mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung die Möglichkeit, kreditfinanzierte Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung/Energieeffizienzsteigerung und Erneuerbare Energien zu realisieren.

Beispiele sind:

- Wärmedämmmaßnahmen und Einbau moderner Heizungs-technologien in öffentlichen Gebäuden,
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik,
- Errichtung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden,
- Installation von BHKW in kommunalen Gebäuden zur Strom- und Wärmebereitstellung,
- gegebenenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Damit können durch Energieeinsparung und durch Nutzung der Erneuerbaren Energien Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Zusätzlich wird der Klima- und Umweltschutz unterstützt und bewirkt letztendlich auch eine Vorbildfunktion der Gemeinde.

Neben den vorgenannten Darlehensmöglichkeiten stehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Förderprogramme auf Zuschussbasis zur Verfügung. Auf Bundesebene möchten wir auf die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanzreizprogramm) aufmerksam machen ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Erweiterung einer bestehenden Anlage durch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 1. Mai 2012

Das Unternehmen Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung in 19348 Perleberg, Schwarzer Weg 1, beantragte ge-

mäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erweiterung seiner nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigten Sortieranlage durch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, am Standort in 19348 Perleberg, Schwarzer Weg 1, Gemarkung Perleberg, Flur 19, Flurstück 107, Landkreis Prignitz.

Bei der Erweiterung handelt es sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVP-G durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Neuruppin

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. Juni 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1050** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schwante	4	273	Gebäude- und Freifläche, Eibenweg 6	616 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einer teilfertigen Doppelhaushälfte, gelegen Eibenweg 6 in 16727 Oberkrämer OT Schwante, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 16.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 174/10

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Juni 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3932** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	3	7	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Burgstraße 11	1.085 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931 - 3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei Veräußerung durch die Firma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen.

Eingetragen am 19. Oktober 1993.

laut Gutachter: Gewerbeeinheit in 16909 Wittstock, Burgstraße 3, (Burgpassage, nördlicher Seitenflügel), gelegen im EG und OG (ca. 111 m<sup>2</sup>) und im Keller (ca. 59 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 287/11

##### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 27. Juni 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 320** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wilmersdorf	9	5/3	Im Dorfe Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche	3.539 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Wilmersdorf, Dorfstraße 7, bebaut mit einem Reihenkopfhaus (Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 52 m<sup>2</sup>) und einem weiteren Reihenkopfhaus (Bj. ca. 1800, abrisstauglich) sowie einem abrisstauglichen Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 19.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 377/10

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 20. Juni 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Ragösen Blatt 26** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 300 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 78 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Flurstück 208: 37.000,00 EUR und

auf Flurstück 413: 9.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. August 2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1950, Wfl. ca. 139 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude (Bj. ca. 1970, Nfl. ca. 76 m<sup>2</sup>) bebaut.

Im Termin am 18. April 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 215/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17. Juli 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 2771** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werder (Havel), Flur 26, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 78, groß: 971 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das „Wassergrundstück“ mit einer Wasserfront von etwa 28 m ist mit einem teilunterkellerten Wohnhaus und einem Nebengebäude (Garage, Heizung, Abstellraum) im Niederdeutschen Landhausstil mit zwei Wohnungen bebaut. Die Wohnung im Erdgeschoss hat eine Wohnfläche von etwa 132 m<sup>2</sup>. Die Wohnung im Obergeschoss mit separatem Eingang hat eine Wohnfläche von etwa 108 m<sup>2</sup>.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 30.05.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 278.000,00 EUR.

Die Wohnung im Obergeschoss war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

AZ: 2 K 157/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 19. Juli 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 2857** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 13,

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
4	86/4	Gebäude- und Freifläche, Bardenitzer Weg 3	864
5	180	Gebäude- und Freifläche, Bardenitzer Weg	2.378

versteigert werden.

Das Flurstück 86/4 ist mit einem Wohnhaus und zu 2/3 mit einem Nebengebäude (Baujahr etwa 1930, Teilrenovierung 2002) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 103 m<sup>2</sup>. Das Flurstück 180 ist mit 1/3 des Nebengebäudes, einer Ruine und einem minderwertigen Schuppen (Baujahr unbekannt) bebaut. Die Nutzfläche beträgt etwa 44 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke liegen im Außenbereich. Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 30.05.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 40.000,00 EUR. Davon entfällt

auf das Flurstück 86/4 ein Betrag von 33.000,00 EUR und auf das Flurstück 180 ein Betrag von 7.000,00 EUR.

Das Objekt wird von der Wohnungsrechtinhaberin genutzt.

AZ: 2 K 189/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 10320** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 58,60/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gartenstraße 47, 49, 50, groß: 2.064 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart, der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 03 zugeordnet, versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus 49 im Erdgeschoss (2 Zimmer, Küche, Bad und Balkon). Die Wohnfläche beträgt etwa 50 m<sup>2</sup>. Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 23.08.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 74.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 217-1/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 10322** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 71,69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gartenstraße 47, 49, 50, groß: 2.064 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 des Aufteilungsplanes; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart, versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus 47 im Erdgeschoss (3 Zimmer, Küche, Bad und Balkon). Die Wohnfläche beträgt etwa 61 m<sup>2</sup>. Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 23.08.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 88.000,00 EUR. Die Wohnung ist vermietet.  
Zur Veräußerung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.  
AZ: 2 K 217-2/11

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Juli 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Damsdorf, Flur 6, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 146, Größe: 2.962 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Str. 146 in 14797 Kloster Lehnin Orts- teil Damsdorf ist mit einem Bürogebäude und einer Gaststätte bebaut.

Das Bürohaus ist im Laufe der Jahre sukzessive renoviert. Es verfügt über etwa 1.201 m<sup>2</sup> Nutzfläche in drei Etagen. Im Erdgeschoss sind Teilflächen vermietet.

Die vermietete Imbissgaststätte befindet sich in dem eingeschossigen Baukörper und verfügt über etwa 292 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Der Umbau zur Imbisswirtschaft in den Jahren 2008/2009 ist bisher nicht abgenommen.

An den Gebäuden bestehen teilweise Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 395.000,00 EUR festgesetzt.

Am 05.10.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 282/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Juli 2012, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 9416** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 96,33/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Großbeerenstraße 67, Größe: 488 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links, mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 3 liegt im 1. Obergeschoss links in dem 10-Familienhaus Großbeerenstraße 67 in 14482 Potsdam-Babelsberg. Das Gebäude ist laut Angabe um 1900 erbaut und circa 2000 saniert und renoviert. Die Wohnung verfügt über drei Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Balkon mit insgesamt etwa 69 m<sup>2</sup> Wohnfläche und über den Kellerraum Nr. 3. Die Einbauküche wird mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 116.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 222/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Juli 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Michelsdorf Blatt 667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsdorf, Flur 2, Flurstück 66/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen und Straßenverkehrsflächen, Kietzstraße 9 a, Größe: 1.080 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten eingeschossigen Fertighaus aus dem Jahr 1993 mit gehobener Ausstattung bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 143 m<sup>2</sup>. Die Kellernutzfläche beträgt etwa 43 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 290.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.  
AZ: 2 K 157/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Dienstag, 31. Juli 2012, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5030** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Babelsberg, Flur 16, Flurstück 10/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schlaatzweg, groß: 7.847 m<sup>2</sup>, versteigert werden.  
Das Grundstück ist mit einem Verwaltungsgebäude (Baujahr etwa 1960 - 1980), einem Mehrzweckgebäude (Baujahr etwa 1960 - 1980) und einer Werkhalle (Baujahr etwa 1960 - 1980) bebaut. Es bestehen erhebliche Bauschäden. Die Baulichkeiten sind als Ruinen zu bewerten.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.06.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 680.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 208/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 2. August 2012, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 1801** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 917, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Allee 56, groß: 741 m<sup>2</sup>, versteigert werden.  
Das Grundstück ist mit einem 1-geschossigen nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 2001) bebaut. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 109 m<sup>2</sup>.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen.  
Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.  
AZ: 2 K 283/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Dienstag, 7. August 2012, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 2359** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 270/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Döberitzer Straße 21, groß: 1.254 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 4 im 2. Obergeschoss, im Auftei-

lungsplan mit Nr. 04.19 bezeichnet. Es besteht Sondernutzungsrecht am Abstellraum MK 04.19 im Kellergeschoss versteigert werden.  
Die Wohnung liegt im 2. Obergeschoss und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Bad und Flur mit einer Wohnfläche von etwa 66 m<sup>2</sup>.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.10.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 60.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.  
AZ: 2 K 303/11

Amtsgericht Senftenberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Freitag, 6. Juli 2012, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 700** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkoschen, Flur 1, Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, 17.513 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.  
Lage: 01968 Senftenberg OT Großkoschen, Tätschwitzer Straße 1  
Bebauung: Gewerbehallen mit Bürotrakt, ehemaliges Betriebsgebäude  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 12/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Freitag, 13. Juli 2012, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1779** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 7, Flurstück 84, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.246 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.  
Lage: Mühlenstraße 48 a, 03205 Calau  
Bebauung: Gemischtes Wohn- und Geschäftshaus (Wohnanteil 14 %, Gewerbeanteil 86 %)  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 322.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 62/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Freitag, 20. Juli 2012, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Gebäude-Grundbuch von

**Neupetershain Blatt 40015** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 76/17 versteigert werden.

Lage: Alfred-Scholz-Straße 18, 03103 Neupetershain-Nord  
Bebauung: Doppelhaushälfte, ca. 73 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 15.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 62/09

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. Juni 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3759** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 30,14/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 860, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 31, 32, Größe: 3.138 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 1, Berliner Str. 31 gelegenen Wohnung im Dachgeschoss und Keller Nr. 19 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem ca. 2000 erbauten Wohn- und Geschäftshaus

Wohnung befindet sich im Rohbauzustand (mögliche Wohnfläche ca. 78,60 m<sup>2</sup>), Trennwände, Gaubenfenster, Installationen (Heizung, Sanitär, Elektrik), Türen, Fußböden u. a. fehlen, zur Wohnung soll ein Keller und Kfz-Stellplatz gehören, Bestandteil des Denkmals mit Gebietscharakter „Historische Altstadt“, Sanierungsgebiet

Lage: Berliner Straße 31, 15345 Altlandsberg (Wohnung Nr. 19 des ATP, straßenseitiger Gebäudeteil, DG)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 488/11



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.